Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder
und Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

Band 15

Das Verhältnis der Tübinger Schule zur deutschen Rechtssoziologie

Von

Bernhard Dombek

Duncker & Humblot · Berlin

BERNHARD DOMBEK

Das Verhältnis der Tübinger Schule zur deutschen Rechtssoziologie

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 15

Das Verhältnis der Tübinger Schule zur deutschen Rechtssoziologie

Von

Dr. Bernhard Dombek

DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort des Herausgebers

Während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts laufen in der deutschen Privatrechtswissenschaft mehrere Strömungen nebeneinander her, die nach der Überwindung der sog. Begriffsjurisprudenz durch *Jhering* entstanden sind, dessen Person sowohl scharfe Grenze als auch Bindeglied zwischen der überwundenen Methode und den an ihre Stelle getretenen neuen Methoden war. Auch wenn diese neuen Methoden einen gemeinsamen Ausgangspunkt haben, so unterscheiden sie sich doch nach Ziel, Methode und Argumentation z. T. erheblich voneinander. Wie hier im einzelnen die erforderlichen Abgrenzungen vorzunehmen sind, ist hinsichtlich der „Rechtssoziologie" von *Eugen Ehrlich* durch *Rehbinder,* hinsichtlich der „Freirechtsschule" durch *Riebschläger*, hinsichtlich der „Rechtstatsachenforschung" von *Arthur Nußbaum* ebenfalls durch *Rehbinder* und hinsichtlich der Lehre von *Müller-Erzbach* durch *Knauthe* ausgeführt worden (vgl. die Bände 6, 10, 12 und 14 dieser Schriftenreihe).

In der vorliegenden Studie wird schließlich das Verhältnis der sog. „Tübinger Schule" der Interessenjurisprudenz zur deutschen Rechtssoziologie untersucht. Der Verfasser sieht in der Tübinger Schule eine Methodenlehre der soziologischen Jurisprudenz. Er zieht eine klare Grenze zwischen empirischer Rechtssoziologie und soziologischer Rechtslehre, betont aber mit Recht, daß eines der Hauptverdienste der Tübinger Schule darin besteht, in Deutschland den Anstoß für eine empirische soziologische Forschung auf dem Gebiet des Rechts gegeben zu haben, weil eine „Interessenjurisprudenz" ohne Erforschung der sozialen Wirklichkeit nicht durchführbar ist. Gerade die Umstände, die man der Tübinger Schule zum Vorwurf gemacht hat, nämlich ihre „materialistische" Auffassung und ihr bewußter Verzicht auf die Anerkennung einer absoluten Rangordnung der Lebensgüter, rechtfertigen ihre Charakterisierung als „soziologische" Rechtsschule, da es sich um Prämissen handelt, welche durch die empirische Rechtssoziologie bestätigt worden sind. Das Bild von dem Parallelogramm der Interessen, das der genetischen Interessentheorie zugrunde liegt, entspricht der soziologischen Erkenntnis, daß das Interesse eine Funktion der Wertvorstellung ist.

Berlin, im Frühjahr 1969

Ernst E. Hirsch

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Tübinger Schule

§ 1 *I. Kapitel: Die Bezeichnung „Tübinger Schule"* 11

II. Kapitel: Die Begriffsjurisprudenz 12

§ 2 1. Abschnitt: Entstehung und Rechtsquellenlehre 12

§ 3 2. Abschnitt: Rechtsanwendung 14

§ 4 3. Abschnitt: Die Aufgabe der Rechtswissenschaft 15

§ 5 4. Abschnitt: Die Methodenlehren Iherings 16

III. Kapitel: Die Lehre der Tübinger Schule 17

§ 6 1. Abschnitt: Die Vertreter der Tübinger Schule 17

§ 7 2. Abschnitt: Die genetische Interessentheorie 19

1. Der Begriff des Interesses 19

2. Die Prinzipien der Interessenabwägung 22

§ 8 3. Abschnitt: Die Gesetzesauslegung 25

§ 9 4. Abschnitt: Begriffs- und Systembildung 30

§ 10 5. Abschnitt: Das Verhältnis zur Freirechtslehre 32

Zweiter Teil

Die Bedeutung der Tübinger Schule für die deutsche Rechtssoziologie

I. Kapitel: Die deutsche Rechtssoziologie 36

§ 11 1. Abschnitt: Die Soziologie als Wissenschaft 36

§ 12 2. Abschnitt: Die Rechtssoziologie als Wissenschaft 37

§ 13 3. Abschnitt: Die deutsche Rechtssoziologie 39

II. Kapitel: Das Verhältnis der Tübinger Schule zur Rechtssoziologie 43

§ 14 1. Abschnitt: Das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie 43

§ 15 2. Abschnitt: Die Tübinger Schule als soziologische Jurisprudenz 52

III. Kapitel: Die Bedeutung der Tübinger Schule für die deutsche Rechtssoziologie 53

§ 16 1. Abschnitt: Ausdrückliche Stellungnahmen der deutschen Rechtssoziologie zur Tübinger Schule 53

§ 17 2. Abschnitt: Der Einfluß der Tübinger Schule auf die Rechtspraxis 57

3. Abschnitt: Die genetische Interessentheorie in der deutschen Rechtssoziologie 60

§ 18 Der Begriff des Interesses 60

§ 19 Die Prinzipien der Interessenabwägung 68

§ 20 Recht und Macht 77

§ 21 Der Rechtsbegriff 81

§ 22 4. Abschnitt: Die Erforschung der sozialen Wirklichkeit 85

§ 23 *IV. Kapitel: Ergebnisse der vorliegenden Arbeit* 90

Literaturverzeichnis 92

ERSTER TEIL

Die Tübinger Schule

I. Kapitel

§ 1: Die Bezeichnung „Tübinger Schule"

Im Jahre 1931 veröffentlichte die Tübinger juristische Fakultät eine Festgabe für *Max von Rümelin, Philipp Heck* und *Arthur Benno Schmidt.* Im Vorwort schreibt *Heinrich Stoll* an die Jubilare — *Rümelin* wurde 70 Jahre alt —: „Gemeinsame Forschungsziele, gemeinsame wissenschaftliche Überzeugungen und gemeinsame jahrelange Tätigkeit hat Ihr Wirken an der Universität Tübingen so sehr zu einer Einheit verbunden, daß Ihre Lehren sich Ihren Hörern als ein geschlossenes Bild der Rechtsgeschichte und des Bürgerlichen Rechts im weitesten Sinne einprägten und in der Wissenschaft von einer *Tübinger Schule* der Privatrechtslehre gesprochen wird."

Diese Bezeichnung „Tübinger Schule" wurde sehr selten verwendet[1], auch die Vertreter der Schule selbst gebrauchten sie fast niemals[2]. In der neueren rechtswissenschaftlichen Literatur findet sie sich dagegen schon häufiger[3].

Die Tübinger Schule wird jedoch auch heute statt nach dem Ort ihrer Herkunft meistens nach dem Begriff benannt, der im Mittelpunkt ihrer Erörterungen stand, nach dem Begriff des *Interesses.* Sie ist daher als *Interessenjurisprudenz* bekannt, und zwar als die ältere Richtung[4].

---

[1] Den Begriff verwenden: *Dnistrjanskyi,* AcP 141 (1935), 145; *Kreller,* ZdSavSt. RomAbt. 64 (1944), 475 und ZAkDR 5 (1938), 624; *Lange,* Recht und Staat, Bd. 128, S. 4; *Schönfeld,* Binder-Festgabe, S. 41.

[2] Zwar verwenden auch *Heck,* Stoll, S. 6, und *Stoll,* Begriff, S. 65, 72, den Begriff; jedoch nur, um auf dessen Verwendung durch andere hinzuweisen.

[3] Vgl. z. B. *Bartholomeyczik,* Gesetzesauslegung, S. 49; *Edelmann,* S. 89 Anm. 560, S. 91; *Esser,* StudGen 12 (1959), 100; Nachwort, S. 218; *Germann,* Grundlagen, S. 55; *Hirsch,* Recht im sozialen Ordnungsgefüge, S. 321; *Hubmann,* AcP 155 (1956), 89; *Rehbinder,* KZfSS 1964, 533; *Wieacker,* Privatrechtsgeschichte, S. 341.

[4] *Larenz,* Methodenlehre, S. 47; *Rehbinder,* a.a.O.

Die Vertreter der Tübinger Schule nannten ihre Lehre anfangs selbst „Interessenjurisprudenz“[5], später wurden jedoch auch die Bezeichnungen Zweck-[6] und Wertungsjurisprudenz[7] verwandt. Diese uneinheitliche Benennung erklärt, warum hier statt der geläufigeren Bezeichnung der Terminus „Tübinger Schule“ benutzt wird. Dieser Name ist außerdem allein geeignet, aus der großen Zahl der Anhänger der Interessenjurisprudenz nur ihre Begründer und wichtigsten Vertreter, die alle an der Tübinger Universität lehrten, hervorzuheben.

Die Tübinger Schule versteht sich als eine reine Methodenlehre[8]. Sie will weder „eine allgemeine Rechtslehre in vollem Umfange, noch gar eine Rechtsphilosophie, eine Weltanschauung oder eine Richterethik geben“[9]. Sie ist entstanden aus einer kritischen Stellungnahme gegen die Begriffsjurisprudenz[10].

II. Kapitel

Die Begriffsjurisprudenz

1. Abschnitt

§ 2: Entstehung und Rechtsquellenlehre[1]

Da die Tübinger Schule aus einer kritischen Stellungnahme gegen die Begriffsjurisprudenz entstanden ist, ist zu einem besseren Verständnis der Tübinger Schule eine kurze Darstellung der Begriffsjurisprudenz nötig. Ursächlich für die Begriffsjurisprudenz des

---

[5] *Heck* in allen Schriften bis zum Jahre 1929 ohne Ausnahme. Wie *Rümelin*, Wandlungen, S. 34, richtig bemerkt, hat er diese Bezeichnung als erster gebraucht, und zwar in dem Aufsatz „Interessenjurisprudenz und Gesetzestreue“, DJZ 1905, 1139; vgl. auch *Würtenberger*, Hdwb. d. SozW., Bd. 5, S. 94.

[6] *Heck*, Rechtserneuerung, S. 17, vgl. dazu *Forsthoff*, ZgesStW 97 (1937), 371.

[7] *Stoll*, Begriff S. 67, 68 Anm. 1, 75 Anm. 5. Auch *Heck*, Schuldrecht, S. 473 Anm. 1, ist der Ansicht, daß man auch von „wertender Jurisprudenz“ reden könne.

[8] *Heck*, Gegner, S. 136. Vgl. auch *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, S. 342; *Kreller*, ZdSavSt. 64 (1944), 475.

[9] *Heck*, Rechtsphilosophie, S. 146.

[10] *Heck*, Begriffsbildung, S. 9; Gesetzesauslegung, S. 3; *Stoll*, Begriff, S. 64; *Esser*, StudGen 7 (1954), 373.

[1] Rechtsquelle ist hier verstanden im Sinne *Puchtas*, Gewohnheitsrecht, Bd. I, 1828, S. 144 f., und im Sinne der Rechtssoziologie, vgl. *Eichler*, S. 917.

19. Jahrhunderts ist die Philosophie *Kants* gewesen[2], wie auch die naturrechtliche Bewegung, die das gesamte Recht aus abstrakten Wertformeln abzuleiten versuchte[3]. Außerdem hat auch die Rezeption zur Begriffsjurisprudenz geführt[4]. Unmittelbarer Anlaß dieser Lehre war jedoch die „Historische Rechtsschule" *Savignys*[5]. Für diese ist kennzeichnend die Forderung nach einer Verknüpfung von „historischer" und „systematischer" Methode[6]. Jene berücksichtigt die Entstehung des Gesetzes gerade in einer bestimmten historischen Situation, während diese darauf zielt, die Gesamtheit der Rechtsnormen als ein zusammenhängendes Ganzes zu verstehen. Dieser Systemgedanke bildete den Ansatz zur Begriffsjurisprudenz[7], daneben auch *Savignys* Lehre von den Rechtsinstituten. Er verglich bei der Fallanalyse nicht einfach die Fakten und die Norm, sondern ging zunächst von den Rechtsinstituten, organisch gewordenen Produkten der Geschichte, aus. Durch deren Ermittlung gelangte er dann erst zu den anzuwendenden Rechtsnormen, die sich als Teile, als Elemente der Rechtsinstitute darstellen. Das Rechtsinstitut ist also bei *Savigny* ein übergeordneter juristischer Begriff, der für die Fallentscheidung von Bedeutung ist.

Puchta, der Nachfolger Savignys auf dessen Lehrstuhl, hat die Einheit, die das System verdeutlichen soll, nach den Regeln der formalen Logik zu denken versucht, in der Art einer Begriffspyramide. Das Ideal dieses logischen Systems ist vollendet, wenn an der Spitze der Pyramide ein „allgemeinster Begriff"[8] steht, unter den sich alle übrigen Begriffe subsumieren lassen, zu dem man also von jedem Punkte der Pyramidenbasis aus durch eine Reihe von Mittelgliedern aufsteigen kann. Diesen logischen Zusammenhang der Begriffe sieht Puchta darüber hinaus als Erkenntnisquelle vorher noch nicht bewußter Rechtssätze an: „Es ist nun die Aufgabe der Wissenschaft, die Rechtssätze in ihrem systematischen Zusammenhang, als einander bedingende und voneinander abstammende, zu erkennen, um die Genealogie der einzelnen bis zu ihrem Prinzip hinauf verfolgen und ebenso von den Prinzipien bis zu ihren äußersten Sprossen herabsteigen zu kön-

---

[2] *Edelmann,* S. 37; *Franzen,* S. 51; *Müller-Erzbach,* Interessenjurisprudenz, S. 21, 27; a. A. *Ehrlich,* Logik, S. 253 f.

[3] *Danckert,* S. 58; *Esser,* StudGen 12 (1959), 97 f.; a. A. *Forsthoff,* ZgesStW 96 (1936), 51.

[4] *Heck,* Rechtsgewinnung, S. 18; Begriffsbildung, S. 92; Interessenjurisprudenz, S. 18; *Stoll,* Bürgerl. Recht, S. 5; *Ehrlich,* Logik, S. 172 ff.; *Rehbinder,* Begründung, S. 78.

[5] *Heck,* Schuldrecht, S. 474; *Stoll,* Begriff, S. 66; *Esser,* StudGen 7 (1954), 372 f.

[6] *Esser,* a.a.O.; *Coing,* JZ 1951, 481.

[7] *Edelmann,* S. 35 f.; *Larenz,* Methodenlehre, S. 15 f.

[8] *Larenz,* Methodenlehre, S. 18.